

Ordnung für das Auslandssemester im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation

Anlage

zur Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation

1

Auslandssemester

- (1) Im Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation ist ein Auslandssemester als integrierter Teil des Studiums vorgeschrieben.
- (2) Es besteht wahlweise aus einem Studiensemester an einer Hochschule im englischsprachigen Ausland oder aus einem Praktikum im englischsprachigen Ausland.
- (3) Das Auslandssemester ist im 5. Semester nach Regelstudienplan zu absolvieren. Die Absolvierung des Auslandssemesters ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nur im Wintersemester des jeweiligen akademischen Jahres möglich.
- (4) Während des Auslandssemesters bleiben die Studierenden an der Fachhochschule Flensburg immatrikuliert.
- (5) Die Fachhochschule Flensburg bemüht sich durch Absprachen und Rahmenvereinbarungen mit geeigneten Gasthochschulen und Unternehmen um die Bereitstellung von Studien- und Praktikumsplätzen. Es besteht jedoch kein Anrecht auf einen Studien- oder Praktikumsplatz.
- (6) Alle Studierenden, die das Auslandssemester ableisten, sind verpflichtet, sich selbst nach besten Kräften und in enger Absprache mit der Fachhochschule Flensburg um einen geeigneten Studien- oder Praktikumsplatz zu bemühen.
- (7) Im Vorfeld des Auslandssemesters werden Vorbereitungsseminare durchgeführt.
- (8) Die Anmeldung zum Auslandssemester erfolgt im 3. Semester. Die Studierenden legen bei der Anmeldung fest, ob sie im Rahmen des Auslandssemesters ein Studiensemester oder ein Praktikum absolvieren wollen. Ein späterer Wechsel ist aus organisatorischen Gründen in der Regel nicht mehr möglich.
- (9) Zum Auslandssemester anmelden können sich Studierende, deren Leistungsstand es erwarten lässt, dass sie bis einschließlich 4. Semester die unter Nr. 1 (10) genannten Zulassungsvoraussetzungen für den Antritt des Auslandssemesters erbringen.

(10) Voraussetzung für das Antreten des Auslandssemesters ist die erfolgreiche Erbringung folgender Leistungen und Nachweise:

- Alle Pflichtseminare zur Vorbereitung des Auslandssemesters sind zu besuchen (Nachweis über Teilnehmerliste).
- Alle nach Regelstudienplan vorgesehenen Leistungen (Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen) des 1. und 2. Semesters im Wert von 60 CP sind vollständig erfolgreich zu erbringen.
- Aus dem 3. und 4. Semester müssen Leistungen im Wert von 50 CP erfolgreich erbracht sein. Maßgebend für den Nachweis des erforderlichen Leistungsstandes ist dabei grundsätzlich der Prüfungszeitraum Sommersemester II. Nicht bestandene Leistungen (Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen, Prüfungsleistungen) im Umfang von maximal 10 CP können zum nächstmöglichen Zeitpunkt nach Absolvieren des Auslandssemesters erbracht werden.

2

Zweck des Auslandssemesters

(1) Die Zwecke des Auslandsstudiums sind:

- Vertiefung der Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Landeskundliche und kulturelle Studien
- Erwerb zusätzlicher terminologischer Kenntnisse durch fachliche Studien
- Einblick in die Denk- und Ausdrucksweise der Fremdsprache durch den täglichen Gebrauch

(2) Die Zwecke des Auslandspraktikums sind:

- Vertiefung der Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- Kennenlernen der Geschäftsgepflogenheiten des Gastlandes
- Aneignung geeigneter Fachsprachen und Fertigkeiten
- Einblick in die Denk- und Ausdrucksweise der Fremdsprache durch den täglichen Gebrauch im Betriebsleben

3

Auslandsstudium

(1) Das Auslandsstudium kann an Hochschulen im englischsprachigen Ausland absolviert werden, die ihre Studierenden wenigstens bis zum akademischen Grad Bachelor of Science/Bachelor of Arts oder zu einem international anerkannten gleichwertigen Abschluss führen.

- (2) Das Auslandsstudium besteht aus Lehrveranstaltungen, die aus folgenden Bereichen auszuwählen sind, wobei mindestens vier der genannten Bereiche vertreten sein müssen:

- Sprache / Kultur
- Naturwissenschaft / Technik
- Kommunikationswissenschaften
- IT / Medien
- Wirtschaft / Politik

Da diese Veranstaltungen in der Regel nicht innerhalb eines einzelnen Studiengangs an der Gasthochschule absolviert werden können, werden die Studierenden der Form halber in einen bestimmten Studiengang eingeschrieben, können aber gemäß den oben genannten Lehrveranstaltungen interdisziplinär studieren.

- (3) Besteht die Möglichkeit, dass sich Studierende in einen Studiengang der Studienrichtung Übersetzen/Fachübersetzen oder Technische Redaktion an einer Gasthochschule einschreiben, gilt abweichend von den oben genannten Bereichen das Lehrangebot des jeweiligen Studiengangs an dieser Hochschule.
- (4) Im Studiensemester sind mindestens 30 CP nach ECTS zu erbringen. In allen belegten Kursen sind die landesüblichen Qualifikationsnachweise zu erbringen und mit mindestens „ausreichend“ zu bestehen.
- (5) Die vorgeschriebene Dauer des Auslandsstudiums orientiert sich an der Dauer des Semesters bzw. der Dauer der Vorlesungszeit nebst Prüfungszeitraum an der Gasthochschule.
- (6) Der von den Studierenden zusammengestellte Studienplan wird mit Antritt des Auslandssemesters der oder dem vom Konvent benannten Betreuerin bzw. Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation zur Genehmigung vorgelegt. Ohne Genehmigung des Studienplans wird das Auslandsstudium nicht anerkannt.
- (7) Die Studierenden reichen die erbrachten Qualifikationsnachweise zur Anerkennung des genehmigten Auslandsstudiums bei der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation ein.
- (8) Bei Pflichtverletzungen der Studierenden wird das Auslandsstudium nicht anerkannt.

4

Auslandspraktikum

- (1) Das Auslandspraktikum wird in der Industrie, im Handel, in der Verwaltung oder in geeigneten Dienstleistungsunternehmen im englischsprachigen Ausland so durchgeführt, dass ein möglichst hohes Maß an Kenntnissen und Fertigkeiten erworben wird. Darüber hinaus sollen die Tätigkeiten Einblicke in das Betriebsleben ermöglichen.
- (2) Die Dauer des Praktikums beträgt mindestens 5 Monate.

- (3) Die Betreuung der Studierenden während des Praktikums soll durch eine Kontaktperson im Unternehmen vor Ort erfolgen. Diese Person hat die Aufgabe, die Studierenden in ihre Arbeitsgebiete und Aufgaben einzuführen bzw. deren Einführung zu überwachen. Sie soll ferner für Beratungen zur Verfügung stehen und durch regelmäßige Anleitungsgespräche den Lernprozess unterstützen.
- (4) Die Studierenden verpflichten sich, während des Auslandspraktikums:
 - die gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen;
 - die übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen;
 - den Anordnungen des Unternehmens und der vom Unternehmen beauftragten Kontaktperson nachzukommen;
 - die für die Unternehmen geltenden Ordnungen, insbesondere Arbeitsverordnungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten;
 - das Unternehmen während des Praktikums nicht ohne Zustimmung der Betreuerin bzw. des Betreuers im Studiengang Internationale Fachkommunikation zu wechseln.
- (5) Die Arbeitszeit entspricht einer Vollzeitätigkeit im Gastland.
- (6) Die Studierenden fertigen einen Bericht über das Praktikum in englischer Sprache an. Dieser Bericht ist von der Praktikumsstelle inhaltlich zu prüfen und gegenzuzeichnen.
- (7) Inhalt, Dauer und Organisationsablauf des Praktikums werden der oder dem vom Konvent benannten Betreuerin bzw. Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation vor Antritt zur Genehmigung vorgelegt. Ohne Genehmigung wird das Auslandspraktikum nicht anerkannt.
- (8) Die Studierenden müssen eine Bescheinigung der Praktikumsstelle einreichen, die Angaben über den zeitlichen Umfang und die Inhalte der praktischen Tätigkeiten sowie den Erfolg der Ausbildung enthält.
- (9) Zur Anerkennung des Auslandspraktikums ist es erforderlich, dass der Bericht von der Betreuerin bzw. dem Betreuer im Studiengang Internationale Fachkommunikation mit wenigstens ausreichend bewertet wird.
- (10) Bei Pflichtverletzungen der Studierenden wird das Auslandspraktikum nicht anerkannt.

5

Anerkennung des Auslandssemesters

- (1) Für die Anerkennung des Auslandssemesters als Prüfungsvorleistung sind bei einem Studiensemester erforderlich:
 - Zulassung zum Auslandssemester gemäß Nr. 1 (10).
 - Genehmigung des Auslandsstudiums gemäß Nr. 3 (6).
 - Vorlage eines Zeugnisses der Auslandshochschule gemäß Nr. 3 (7).

- (2) Für die Anerkennung des Auslandssemesters als Prüfungsvorleistung sind bei einem Praktikumssemester erforderlich:
- Zulassung zum Auslandssemester gemäß Nr. 1 (10).
 - Genehmigung des Auslandspraktikums gemäß Nr. 4 (7).
 - Vorlage eines Zeugnisses oder einer Bescheinigung der Praktikumsstelle gemäß Nr. 4 (8).
 - Vorlage eines von der Betreuerin bzw. vom Betreuer der Praktikumsstelle anerkannten Praktikumsberichts gemäß Nr. 4 (9).

6

Ausnahme- und Härtefälle

In besonders begründeten Ausnahme- oder Härtefällen wird über eine Abweichung von hier genannten Regelungen auf Empfehlung der Betreuerin oder des Betreuers im Studiengang Internationale Fachkommunikation durch den Prüfungsausschuss entschieden.

7

Schlussbestimmung

Die vorliegende Auslandsordnung ist Bestandteil der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) für den Bachelor-Studiengang Internationale Fachkommunikation der Fachhochschule Flensburg in der jeweils gültigen Fassung.

Flensburg, 24.05.2012

FACHHOCHSCHULE FLENSBURG

Fachbereich Wirtschaft

Der Dekan

gez. Prof. Dr. Winfried Krieger